

**Leitlinien der Gemeinde D a m p
über die Zahlung von Zuschüssen für
nachfolgende Veranstaltungen
lt. Beschluss der Gemeindevertretung
vom 13.07.2000**

Präambel

Der Sozialausschuss wird ermächtigt, im Rahmen der Leitlinien und der Haushaltsansätze zu beschließen. Durch die Träger der einzelnen Maßnahmen muss erklärt werden, dass die öffentliche Förderung die tatsächlichen Kosten nicht übersteigt.

Bezuschusst werden:

1. Aktion "Ferienspaß"
2. Jugendpflegefahrten
(Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlager, Jugendbegegnungen und Studienfahrten)
3. Jugenderholungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendferienwerkes
4. Maßnahmen der Seniorenarbeit

Zu 1.

- 1.1 Die Gemeinde Damp stellt den Trägern von Maßnahmen und Aktionen während der Schulferien nach Maßgabe dieser Richtlinien Mittel zur Verfügung.
- 1.2 Gefördert werden Veranstaltungen von heimischen Vereinen und Verbänden, die vorwiegend Kindern und Jugendlichen, die ihre Ferien zu Hause verbringen, angeboten werden, um positive Ferienerlebnisse und Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung zu vermitteln. Den Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit geboten werden, insbesondere das Gemeindegebiet und Kreisgebiet mit seinen Sehenswürdigkeiten, landschaftlichen Schönheiten und natürlichen Gegebenheiten kennenzulernen. Das Ferienprogramm soll sich deshalb auf das Gemeindegebiet bzw. das Kreisgebiet und die engere Nachbarschaft (Nachbarkreise - Städte) beschränken.
- 1.3 Das Programm der "Ferienspaß-Veranstaltungen" soll mindestens drei verschiedenartige Einzelmaßnahmen an mehreren Tagen enthalten und die Teilnehmer zu aktiver Mitarbeit anregen. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Besichtigungsfahrten, Wanderungen, Sport und Spiel, Schwimmkurse, Dampferfahrten, Filmvorführungen, Radwanderungen, Musikveranstaltungen, Besichtigung von Denkmälern und dergleichen.

Unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen nicht mehrtägige Jugendpflegefahrten bzw. Jugenderholungsmaßnahmen in Jugendlagern.

- 1.4 Die Gemeinde Damp gewährt einen Zuschuss von 2/3 der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch

12,-- DM je Veranstaltungstag und Teilnehmer für die Ferien.

Die Betreuer zählen zu den Teilnehmern. Dabei wird für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmer ein Betreuer anerkannt, für den zusätzlich ein Entgelt bis zu 22,50 DM pro Veranstaltungstag im Rahmen der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt werden kann.

- 1.5 Anträge für die Bezuschussung der Aktion "Ferienspaß" sind drei Monate vor Beginn der Maßnahme formlos mit
 - a) kurzer Programmübersicht
 - b) zu erwartender Teilnehmerzahl
 - c) zu erwartenden Gesamtkostenbeim Amt Schwansen, Finanzabteilung, Auf der Höhe 16, 24351 Damp einzureichen.
- 1.6 Die Berechnung der Zuschüsse für die Aktion "Ferienspaß" erfolgt für jeden Veranstaltungstag gesondert.
Es müssen für jeden Veranstaltungstag die Teilnehmerzahl angegeben sowie sämtliche Kopien als Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Die Gemeinde Damp kann die Einsicht in die Originalbelege verlangen.
Mit dem Verwendungsnachweis muss eine Quittung über eine ggf. gezahlte Betreuervergütung vorgelegt werden.
- 1.7 Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist dem Amt ein Verwendungsnachweis mit allen in Frage kommenden Kopien (zur Einsichtnahme) vorzulegen. Die Auszahlung der Gemeindezuschüsse erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zu 2.

- 2.1 Die Gemeinde Damp stellt heimischen Trägern von Jugendpflegefahrten (Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendlager, Jugendbegegnungen und Studienfahrten) nach Maßgabe dieser Leitlinien Mittel zur Verfügung.
- 2.2 Das Vorhaben muss mindestens 2 Tage dauern und es müssen mindestens 5 Jugendliche teilnehmen. Gefördert wird die Teilnahme von Kindern/Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet zwischen 6 und 25 Jahren. Darüber hinaus kann je angefangene 7 jugendliche Teilnehmer ein gesetzlich zulässiger Betreuer bezuschusst werden.
Bei Jugendpflegefahrten der Behindertenjugend wird jeder teilnehmende gesetzlich zulässige Betreuer bezuschusst.
- 2.3 Die Fahrt muss von einem anerkannten Jugendgruppenleiter geleitet werden.
- 2.4 Der An- und Abreisetag werden jeweils voll bezuschusst.
- 2.5 Es werden 12,- DM je Tag und Teilnehmer gezahlt. Studienfahrten nach Berlin sowie die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen werden ebenfalls mit 12,- DM pro Tag und Teilnehmer gefördert.
- 2.6 Anträge sind spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 2.7 Einzelbelege für die gesamte Maßnahme brauchen nicht vorgelegt werden.

Zu 3.

- 3.1 Die Gemeinde Damp stellt für Jugenderholungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendferienwerkes nach Maßgabe dieser Leitlinien Mittel zur Verfügung.
- 3.2 Gefördert wird die Teilnahme von Kindern aus dem Gemeindegebiet.
- 3.3 Das Jugendferienwerk soll dazu beitragen, Kindern einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen, die sonst hätten zu Hause bleiben müssen.
- 3.4 Die organisatorische Abwicklung dieser Jugenderholungsmaßnahmen übernimmt das Kreisjugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- 3.5 Die Gemeinde Damp benennt bis zum 1. April eines jeden Jahres die teilnehmenden Kinder. Das Kreisjugendamt legt vorher fest, wie viel Kinder teilnehmen. Gleichzeitig sind Ersatzkinder für den Fall zu benennen, wenn bereits eingeladene Kinder nicht an den Maßnahmen teilnehmen können.
- 3.6 Folgende Voraussetzungen für die Teilnahme sind zu beachten:
1. Die Kinder sollen nicht jünger als 8 Jahre und nicht älter als 16 Jahre sein.
 2. Insbesondere sollen Kinder benannt werden:
 - a) aus kinderreichen Familien,
 - b) aus Familien mit schlechten Wohnverhältnissen,
 - c) von Empfängern von Sozialhilfe, Rentenempfängern und Empfängern von Arbeitslosenunterstützung/-hilfe,
 - d) Waisen oder Halbwaisen,
 - e) aus finanziell schlecht gestelltem Elternhaus,
 - f) die aus sonstigen Gründen eines Ferienaufenthaltes besonders bedürfen.
- 3.7 Die eingeladenen Kinder nehmen an Fahrten des Kreissportverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt und des Kreisjugendringes teil. Die Maßnahmen werden jeweils von ehrenamtlichen Mitarbeitern der genannten Verbände aus dem Kreisgebiet geleitet.
- 3.8 Das Land Schleswig-Holstein -Landesjugendamt- beteiligt sich an den Kosten mit 5,-- DM je Kind.
Von der Gemeinde sind 35,-- DM je Tag und Teilnehmer zu zahlen. Die Kostenanteile können sich geringfügig nach oben bzw. unten verändern. Maßgebend hierfür ist die genaue Abrechnung des Kreisjugendamtes nach Abschluss der Jugenderholungsmaßnahme.

Zu 4.

- 4.1 Die Gemeinde Damp bezuschusst die heimischen Veranstalter sowie Maßnahmen der Seniorenarbeit wie folgt:
- 4.2 für Feierstunden mit Bewirtung:
2,25 DM je Person und Veranstaltung, höchstens für eine Veranstaltung im Monat. Werden im Rahmen der Veranstaltung besondere Darbietungen geboten (Vorlesung, Vorträge u.ä.), werden die hierdurch entstehenden vertretbaren Kosten bis zu 45,-- DM übernommen.
- 4.3 für Tagesausflugsfahrten mit Besichtigungen
25% der Netto-Kosten, jedoch nur für zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr; bezuschussungsfähig sind Fahrkosten, Eintrittskarten und ähnliches sowie die Kosten für eine angemessene Beköstigung (Kaffee und Kuchen oder Mittagessen).
Anstelle der 2 Tagesfahrten kann eine Veranstaltung als eine mehrtägige Fahrt bis zu 7 Tagen durchgeführt werden. In diesem Falle erfolgt eine individuelle Hilfestellung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes.

- 4.4 Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen:
25% der angemessenen Kosten, jedoch nur bis zu 4 Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres.
- 4.5 Hat die Gemeinde Damp bereits beschlossen, für heimischen Veranstalter sowie für die Seniorenarbeit einen festen Pauschalbetrag jährlich auszuzahlen, so besteht kein Anspruch auf eine weitere Bezuschussung nach diesen Leitlinien.
- 4.6 Anträge sind spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

24351 Damp, den 26.07.2000

-Böttcher-
Bürgermeister